Bundesministerium
der Finanzen

G7 GERMANY
Dresden | 2015

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Bundesfinanzdirektion West

Nachrichtlich:

Bundesfinanzdirektion Südost

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Dr. Stephan Scholz
REFERAT/PROJEKT III A 6
TEL +49 (0) 30 18 682-1542
FAX +49 (0) 30 18 682-88-1542
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 12. November 2015

BETREFF **Durchführung des Mindestlohngesetzes;**
**Mindestlohn für Fahrer und Begleitpersonen im Behindertenfahrdienst**
BEZUG Bericht vom 1. Oktober 2015 – SV 3100 - 734/15 - ZF 1108;
Bericht vom 6. November 2015 – SV 3100-734/15 - ZF 1103
ANLAGEN 1

GZ **III A 6 - SV 3000/15/10105**
DOK **2015/1033770**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

I.

Mit o.g. Bericht vom 1. Oktober 2015 teilten Sie mit, dass die HZÄ Schweinfurt und Stuttgart bei den Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund und Malteser Hilfsdienst Prüfungen nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG durchgeführt haben. Anlass seien anonyme Anzeigen gewesen, in denen der Vorwurf erhoben wurde, dass Fahrern und Begleitpersonen im Fahrdienst für behinderte Kinder nicht der Mindestlohn gezahlt werde. Streitig sei dabei, ob auch die Leerfahrten ohne Transport von Kindern als vergütungspflichtige Arbeitszeit gelten und baten insoweit um Entscheidung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat dazu seine Rechtsauffassung mit mir abgestimmt und zu der Frage wie folgt Stellung genommen:

Beim berufsmäßigen Transport von behinderten Schülerinnen und Schülern dürften regelmäßig auch sogenannte Leerfahrten mit dem Mindestlohn zu vergüten sein. Dies gilt sowohl für den Fahrzeugführer als auch für etwaige Begleitpersonen. Tritt der Fahrer seinen

Dienst bestimmungsgemäß von seinem Wohnort aus an, dürfte auch die Fahrt zum ersten Schulkind und vom letzten Schulkind zurück zu der mit dem Mindestlohn zu vergütenden Arbeitszeit zählen. Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung über die Arbeitszeit ist insofern - mindestlohnrechtlich - unerheblich.

1. Der gesetzliche Mindestlohn stellt eine unterste Lohngrenze dar, die zum Schutz der Arbeitnehmer nicht unterschritten werden darf. Das Mindestlohngesetz regelt nicht explizit, welche Zeitanteile mit dem Mindestlohn zu vergüten sind. Nach allgemeinem arbeitsrechtlichem Verständnis, das mangels anderer Anhaltspunkte auch für die Anwendung des Mindestlohngesetzes heranzuziehen ist, gelten für die Behandlung von Wegezeiten folgende Grundsätze:

a) Der Zeitaufwand, um von der Wohnung zur Betriebsstätte zu gelangen, ist in der Regel nicht als Arbeitszeit zu vergüten; er betrifft den Bereich der privaten Lebensführung des Arbeitnehmers. Demgegenüber ist der Zeitaufwand, um von der Betriebsstätte zu einem außerhalb der Betriebsstätte gelegenen Arbeitsplatz zu gelangen, in der Regel als Arbeitszeit zu vergüten. Durch die Anweisung des Weges konkretisiert der Arbeitgeber die versprochenen Dienste des Arbeitnehmers (§ 611 BGB).

b) Bei Arbeitnehmern, die über keinen festen Arbeitsort verfügen (Außendienstmitarbeiter, Vertreter etc.), gehört bei objektivierender Betrachtung auch der Zeitaufwand, der zum Erreichen des jeweils ersten Tätigkeitsortes erforderlich ist, zur vertraglichen Hauptleistung (vgl. auch BAG Urt. v. 22.04.2009 - 5 AZR 292/08 -, BAG Urt. 8.12.1960 - 5 AZR 34/58), die mit dem Mindestlohn zu vergüten ist.

aa) Mangels eines festen Arbeitsorts können diese Arbeitnehmer ihre vertraglich geschuldete Arbeit ohne dauernde Fahrtätigkeit nicht erfüllen. Die Gesamttätigkeit ist darauf gerichtet, verschiedene Orte aufzusuchen, wozu die jeweilige An- und Abreise zwingend gehört. Insofern bildet auch die Fahrt zum ersten Schulkind und vom letzten Schulkind zurück mit der übrigen Tätigkeit eine Einheit, die nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung insgesamt die mit dem Mindestlohn zu vergütende Arbeitsleistung darstellt.

bb) Die Fahrtzeit von der Wohnung des Arbeitnehmers zum ersten Tätigkeitsort ist nur mindestlohnpflichtig, soweit sie die Fahrzeit, die der Arbeitnehmer von der Betriebsstätte zum ersten Tätigkeitsort benötigt hätte, nicht übersteigt. Im Übrigen ist die Fahrzeit der privaten Lebensführung zuzuordnen und damit bei objektivierender Betrachtung nicht zum Erreichen des jeweils ersten Tätigkeitsortes erforderlich. Besteht keine Betriebsstätte, in der die Arbeit „an sich" beginnt, ist die Fahrtzeit insgesamt mit dem Mindestlohn zu vergüten. Im konkreten Fall dürfte für das Vorhandensein einer Betriebsstätte dabei vorauszusetzen sein, dass der Arbeitgeber über eine Stellfläche verfügt, auf der die Fahrzeuge geparkt werden können.

c) Auch für die Begleitperson ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Vergütungspflicht für Beifahrerzeiten von einer Mindestlohnpflicht auszugehen (vgl. BAG Urt. v. 20.4.2011 - 5 AZR 200/10). Für die gesetzliche Vergütungspflicht ist insofern entscheidend, dass sich die Begleitperson bestimmungsgemäß im Fahrzeug aufzuhalten hat. Auch für die Begleitperson ist die Verweildauer im Fahrzeug als einheitlicher Arbeitsvorgang zu begreifen, der nicht in aktive und passive Phasen aufgespalten werden kann.

2. Soweit die Fahrtzeit bei objektiver Betrachtung der vertraglich geschuldeten Hauptleistung zuzuordnen und damit mindestlohnpflichtig ist, sind abweichende Vereinbarungen über die Arbeitszeit mindestlohnrechtlich unbeachtlich. Solche Abreden können allein das vertragliche Austauschverhältnis, nicht aber den gesetzlichen Mindestlohnanspruch erfassen (vgl. auch § 3 S. 1 MiLoG).

Ich bitte, diese Rechtsauffassung bei den berichteten Prüfverfahren zugrunde zu legen. Weiter bitte ich, über die Rechts- und Fachaufsichten alle weiteren HZÄ von der o.g. Rechtsauffassung nachrichtlich in Kenntnis zu setzen, um einen einheitlichen Umgang mit ähnlichen Prüf- und Ermittlungsverfahren im Bundesgebiet sicherzustellen. Schließlich bitte ich, die entsprechende Änderung der DV-FKS vorzunehmen und mir den Änderungsvorschlag zeitnah vorzulegen.

II.

Unter Bezugnahme auf o.g. Bericht vom 6. November 2015, mit dem Sie eine Presseanfrage des Bayerischen Fernsehens/ARD-Fernsehens an die Bundesfinanzdirektion Südost übersandten, die die Arbeitszeitproblematik bei Fahrern und Begleitpersonen im Behindertenfahrdienst betraf, übersende ich anliegende zwischen BMAS und BMF abgestimmte Antwort des BMAS auf die dort eingegangene Presseanfrage des Bayerischen Fernsehens/ARD-Fernsehens zur Kenntnisnahme. Eingehende Presseanfragen zu diesem Thema können insoweit auf Grundlage dieser abgestimmten Antwort und der unter I. genannten abgestimmten Rechtsauffassung beantwortet werden. Ich bitte, die Bundesfinanzdirektionen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag
Dr. Scholz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.